

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 23 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 2 Nivose IX.

Gesetzgebender Rath.

Gesetz über die Kriegsgerichte, vom 24.
November 1800.

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß die Ehre der Republik erfordert,
daß die gute Mannszucht sowohl bey ihren eigenen
Truppen, als bey den Auxiliar-Halbbrigaden beybe-
halten werde;

In Erwägung aber, daß das Gesetz vom 27ten
Heumonath 1799 über die Errichtung der Kriegs-
zucht-, Kriegs- und Revisionsräthe in mancher Hinsicht seinen
Zweck nicht erreicht, und die Erfahrung seine Unzu-
lässigkeit bewiesen hat;

In Erwägung endlich, daß die Rücknahme dieses
Gesetzes dringend die Bestimmung derjenigen Formen
erheischt, in welchen in Zukunft der Soldat nach
Vorschrift der Gesetze beurtheilt werden soll;

verordnet:

Das Gesetz vom 27ten Heumonath 1799 über die
Organisation der Kriegs- zucht-, Kriegs- und Revisions-
räthe ist zurückgenommen.

Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen
Gesetzes an, soll den Militarräthen nachfolgende Vor-
schrift zur Richtschnur dienen:

Errichtung von Kriegs- zucht-, Kriegs- und Revisionsräthen bey den Helvetischen Truppen.

I.

Verantwortlichkeit und Strafcompetenz
der Offiziers.

1. Jeder commandierende Offizier ist für die gute
Mannszucht seiner untergeordneten Truppen verant-
wortlich.

2. Der Commandant eines Truppenkorps ist befugt,
alle die gewohnten militärischen Strafen anzuwenden,
welche zur Handhabung der Ordnung und Disciplin
dienlich sind; die vollziehende Gewalt wird den Com-
mandanten hierüber die nähere Weisung ertheilen.

3. Der commandierende Offizier eines Truppenkorps
kann alle diejenigen Vergehen strafen, welche nicht
mehr als eine einmonatliche Einsperrung nach sich
ziehen; er kann den Verhafteten während der Hälfte
der Verhaftung bey Wasser und Brod sitzen lassen;
jedoch so, daß der Verurtheilte nie länger als wäh-
rend fünf auf einander folgenden Tagen bey Wasser
und Brod gehalten werden soll.

4. Im Fall aber, daß der Commandant von einem
Detaschement einen seiner Untergeordneten zu einem
einmonatlichen Verhaft verurtheilen würde; so soll er
gehalten seyn, unverzüglich dem Chef vom Corps den
schriftlichen Rapport zu machen, welchem das Recht
zusteht, diese Strafe zu bestätigen oder zu mildern.

5. Jeder Unteroffizier oder Caporal kann einen straf-
baren Untergeordneten auf der Stelle verhaften lassen,
aber alsdann soll er sogleich dem Offizier, unter dessen
Befehl er steht, den Rapport machen, der nachher
das weitere verfügen wird.

II.

Bildung des Kriegs- zuchtraths.

6. Bey jedem Bataillon oder besondern Corps der
helvetischen Truppen, oder bey einem Detaschement
von einer Compagnie, das mehr als fünf Stunden
vom Staab entfernt ist, befindet sich ein Kriegs- zuchtrath.
Kleinere Abtheilungen haben keinen Kriegs- zuchtrath.

7. Alle militärischen Vergehen, welche über die
Strafcompetenz des Commandanten sind, müssen so-
gleich dem nächstgelegenen Kriegs- zuchtrath vom Corps

angezeigt werden, welcher darüber abzusprechen hat. Auch die Urtheile der Kriegszuchträthe von Detaschementen müssen immer dem Kriegszuchtrath des Corps einberichtet werden, welcher das Recht hat, die Strafe zu mildern oder zu bestätigen.

8. Der Kriegszuchtrath bey dem Staab besteht aus fünf Gliedern, nemlich:

Aus dem Commandanten.

Zwey Hauptleuten.

Ein Lieutenant.

Ein Unterlieutenant.

Bey Detaschementen aber aus drey Gliedern, nemlich:

Aus dem Commandant des Detaschements.

Ein Lieutenant.

Ein Unterlieutenant.

Falls sich nicht drey Offiziers bey dem Detaschement befinden sollten, ist der Commandant befugt, dieselben nach Wohlgefallen aus den Unteroffiziers zu ersetzen.

Bey den Artillerie- und Cavallerie-Corps, so lange nicht eines derselben fünf Compagnien übersteigt, soll bey jedem der Kriegszuchtrath aus drey Offiziers bestehen, nemlich aus dem Commandanten und zwey Offiziers, die zufolge des 10ten Art. gewählt werden.

9. Der Schreiber wird immer von dem Commandanten aus den Unteroffiziers des Corps gewählt. Er hat aber kein Stimmrecht.

10. Die Mitglieder des Kriegszuchtraths werden abwechselnd nach dem Dienstalder in ihrem respectiven Rang erwählt, alle sechs Monate erneuert, und durch diejenigen ersetzt, die ihnen in der Rangordnung nachfolgen. Sollten sich aber zu wenig bey dem Corps befinden, so können die nemlichen bestätigt werden.

11. Die abwesenden Mitglieder werden durch andere nach der Rangordnung ersetzt.

III.

Strafcompetenz des Kriegszuchtraths.

12. Wenn der commandirende Officier von einem Truppenkorps, bey welchem ein Kriegszuchtrath ist, die Bestrafung eines Vergehens über seine Competenz findet, versammelt er den Kriegszuchtrath.

13. Der Kriegszuchtrath untersucht das Vergehen, verhört den Beschuldigten, und spricht über denselben ab, wenn er die Sache in seiner Competenz findet.

14. Der Kriegszuchtrath spricht über alle Vergehen ab, die über die in der Competenz des Offiziers liegenden Straffen, annoch folgende nach sich ziehen können, als:

a. Eine dreymonatliche Gefängnißstrafe, wovon die Hälfte an Wasser und Brod, von 5 zu 5 Tag abwechselnd, statt finden kann.

b. Entziehung eines Unteroffiziers oder Caporals, und gänzliche Verabscheidung. Härtere Straffen können nur durch den Kriegsrath verhängt werden.

15. Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Stimmen gefällt, und muß in das Protokoll der Berathschlagungen eingetragen werden.

16. Vor den Kriegszucht- und Kriegsrath kann niemand gezogen werden als Militärpersonen, Individuen, die zur Armee oder ihrem Gefolge gehören, Falschwerber, Spionen, und die Einwohner eines feindlichen, durch die Truppen der Republik besetzten Landes, für diejenigen Vergehen, die vor die Kriegsräthe gehören.

17. Zu der Classe derjenigen, die zur Armee oder ihrem Gefolge gehören, und dem zufolge von dem Kriegsrath gerichtet werden, gehören einzig:

(1) Die Fuhrleute, Karrer, Säumer und Wagenführer, die zum Transport der Artillerie, der Bagage, Lebensmittel und Fourage der Armee, im Lager, Marschen, Cantonirungen, oder zur Proviantirung der im Belagerungszustand befindlichen Plätzen, gebraucht werden.

(2) Die Arbeitsleute, welche der Armee folgen.

(3) Die Aufseher der Magazine der Artillerie, diejenigen über die Lebensmittel und Fourage zum Austheilen, im Lager, Cantonirungen, oder in den im Belagerungszustand befindlichen Plätzen.

(4) Alle Aufseher der zum Dienst der Truppen niedergesetzten Verwaltungen.

(5) Die Secretärs, Schreiber und Copisten bey den Verwaltungen und den verschiedenen Stellen der Armee.

(6) Die Agenten der Schatzkammer bey der Armee.

(7) Die Kriegskommissarien.

(8) Diejenigen Individuen, welchen die Einrichtung und die Einziehung der zum Dienst und der Proviantirung der Armee ausgeschriebenen Requisitionen aufgetragen sind.

(9) Die Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Krankenwärter bey den Militairspitalern und Feldlazareten, so wie auch die Gehülfen oder Söglinge der Wundärzte bey denselben.

(10) Die Marktender, Lieferanten der Munition, Becker und Fleischer der Armee.

(11) Alle Bedienten der Offiziers und anderer zur Armee gehörigen Personen.

(12) Die zum Gefolge der Armee gehörigen Weiber.

18. Ein jeder, der vor den Kriegszucht- und Kriegsrath gehört, und eines Militärvergehens angeklagt wird, soll sogleich in Arrest genommen, und einer genügsamen, für denselben verantwortlichen Wache übergeben werden.

IV.

Bildung des Kriegsraths.

19. Es soll bey jedem Bataillon Fußvolk, bey jedem Corps der Artillerie und der Cavallerie der helvetischen Truppen, ein Kriegsrath seyn.

20. Der Kriegsrath besteht aus neun Mitgliedern, nemlich einem Präsident, von dem Commandanten aus den Hauptleuten ernannt:

Zwey Hauptleuten.

Zwey Oberlieutenants.

Zwey Unterlieutenants.

Zwey Wachtmeistern.

21. Die Richter mit Offiziersrang werden wechseltweise nach ihrem Dienstatler in ihrem Rang gewählt, und wo möglich, nicht vor 6 Monaten abgepechtelt.

22. Diese Rangordnung fängt für die Hauptleute bey dem Ältesten, und für die Ober- und Unterlieutenants bey den Jüngsten an.

23. Der Kriegszuchtrath ernennt nach Gutbefinden die Wachtmeister zu dieser Richterstelle.

24. Der Kriegszuchtrath ernennt auch den Berichterstatter aus den Offizieren des Corps.

25. Der Berichterstatter wählt sich den Schreiber unter den Unteroffizieren und Caporalen.

26. Bey jedem Kriegsrath wird immer ein Hauptmann als Commissär der vollziehenden Gewalt zugegen seyn, welcher für die Anwendung und Vollziehung des Gesetzes wachen soll.

27. Der Commandant des Corps ernennt den Hauptmann, welcher das Amt eines Commissärs versehen soll.

28. Verwandte oder Verschwägerte, bis zum Grade von Geschwisterkind inbegriffen, können nicht Mitglieder des gleichen Kriegsraths seyn.

29. Keiner, der dem Beklagten in obgemeldten Grade verwandt ist, kann als Richter im Kriegsrath sitzen.

V.

Strafkompetenz des Kriegsraths.

30. Der Kriegsrath bestraft nach dem Gesetze alle

die militairischen Vergehen, welche über die Competenz des Kriegszuchtraths sind.

VI.

Bildung des Revisionsraths.

31. Bey jedem Bataillon Fußvolk, bey jedem Corps der Artillerie und der Cavallerie der helvetischen Truppen, wird ein Revisionsrath niedergesetzt.

32. Der Revisionsrath besteht aus 7 Mitgliedern: Aus dem Commandant, als Präsident.

Zwey Hauptleuten.

Zwey Oberlieutenants.

Zwey Unterlieutenants.

33. Diese Richter werden wechseltweise nach ihrer Rangordnung gewählt, und bleiben so viel möglich, 6 Monate an der Stelle.

34. Diese Rangordnung ist aber die entgegengesetzte derjenigen, welche bey dem Kriegsrath statt hat; man wird nemlich für die Hauptleute bey den jüngsten, und für die Ober- und Unterlieutenants bey den Ältesten anfangen.

35. Der Berichterstatter erwählt sich seinen Schreiber aus den Unteroffizieren und Caporalen.

36. Ein Hauptmann versteht das Amt eines Commissärs der vollziehenden Gewalt. Er wird durch den Präsidenten ernannt.

37. Wenn zur Bildung eines Revisions- oder Kriegsraths zu wenig Offiziers vorhanden sind, so kann jeder Rath sich durch Offiziers von andern helvetischen Bataillons oder Corps, oder den Eliten, ergänzen.

38. Der Beklagte kann auch vor dem Revisionsrath sich einen Verteidiger wählen, oder sich durch den Kriegszuchtrath einen wählen lassen. Dieser Verteidiger kann aber auch der nemliche seyn, welcher für den Beklagten vor dem Kriegsrath gesprochen hat.

VII.

Competenz des Revisionsraths.

39. Jedes durch einen Kriegsrath ausgefallte Urtheil muß, ehe es vollzogen werden kann, nach den hernach bestimmten Formen, vor den Revisionsrath des nemlichen Bataillons gebracht werden.

40. Der Revisionsrath hat das Recht, das vor dem Kriegsrath gefällte Urtheil zu bestätigen, zu mildern, und selbst den Prozeß den nemlichen Richtern zurückzuweisen, wann nicht nach den Gesetzen abgesprochen worden, oder wenn die P. nur unvollständig, und genauere Untersuchung nöthig wäre. Im Fall der

Rückweisung soll der Revisionsrath die Zeit bestimmen, in welcher der Kriegsrath über den gleichen Gegenstand von neuem abzusprechen hat.

VIII.

Form von der Instruktion der Prozedur.

41. Wenn der commandierende Offizier eines Corps von einem durch eine Militär-, oder andere Person (die vor den Kriegszucht- und Kriegsrath kann gezogen werden) begangenen Vergehen, Klagen oder Kenntniß erhält, so befehlt er, wenn er den Gegenstand über seine Strafcompetenz glaubt, dem Berichterstatter des Kriegsraths die nöthige Information vorzunehmen.

42. Der Berichterstatter untersucht unverzüglich die Klage oder Anzeige des Vergehens; er nimmt die Aussagen der Zeugen auf, und wenn materielle Beweise vorhanden sind, so läßt er dieselben erwahren. Die Zeugen sollen ihre Aussagen unterschreiben, und im Fall sie es nicht können, soll davon Meldung geschehen; der Chef soll aber jederzeit noch einen Offizier ernennen, der den Verhören des Berichterstatters beywohnen soll.

43. Der Berichterstatter wird sowohl zur Information als zur ganzen Führung der Prozedur bis zum Endurtheil, sich der Hülfe des Schreibers bedienen.

44. Nachdem der Berichterstatter das Verbrechen selbst, und die Aussagen der Zeugen untersucht hat; so befragt er den Beklagten selbst über seinen Vornamen, Geschlechtsnamen, Alter, Geburtsort, Handwerk, Aufenthalt und über die Umstände des Vergehens. Wenn materielle Beweise vorhanden sind, so sollen sie dem Beklagten vorgewiesen werden, damit er erkläre, ob er sie anerkenne?

45. Sind mehrere des nemlichen Vergehens angeklagt, so soll jeder insbesondere verhört werden.

46. Nach geendigtem Verhör soll es dem Beklagten vorgelesen werden, damit er erkläre, ob seine Antworten richtig niedergeschrieben worden, ob sie Wahrheit enthalten, oder ob er darauf beharre; in welchem Fall er das Verhör unterzeichnen soll; kann er dieses nicht, oder weigert er sich es zu thun, so soll im Verhör davon Meldung geschehen, und dasselbe durch die Unterzeichnung des Berichterstatters und des Schreibers geschlossen, dem Beklagten aber der Verbalprozeß vorgelesen werden.

47. Das Verhör und die Antworten mehrerer über das nemliche Vergehen angeklagter, werden sogleich auf den nemlichen Verbalprozeß niedergeschrieben und

einzig durch die Unterzeichnung des Beklagten, des Berichterstatters und des Schreibers von einander getrennt.

48. Nach beendigter Information ladet der Berichterstatter den Beklagten ein, sich einen Verteidiger zu wählen. Er kann ihn aus allen Classen der Bürger nehmen, oder sich denselben durch den Kriegszuchtrath wählen lassen; es muß aber in der Zeitfrist von zwey, mal vier und zwanzig Stunden geschehen.

49. Der Verteidiger kann in keinem Fall die Zusammenberufung des Kriegsraths über die im vorhergehenden Artikel bestimmte Zeit verzögern.

50. Dem Verteidiger wird der Verbalprozeß der Information des Verhörs mit dem Beklagten, und überhaupt alle Schriften, sowohl für als wider den Beklagten, mitgetheilt.

51. Sobald der Berichterstatter die Information des Prozesses beendigt hat, macht er dem Commandant des Corps den Rapport davon.

52. Wenn der Commandant das Vergehen über seine Strafcompetenz findet, so soll er in Zeitfrist von 24 Stunden den Prozeß dem Kriegszuchtrath vorlegen.

53. Der Kriegszuchtrath untersucht die gemachte Prozedur; findet er dieselbe vollständig, und das Vergehen über seine Strafcompetenz; so wird derselbe durch die Mehrheit der Stimmen, dem Kriegsrath überwiesen.

54. Im Fall aber der Kriegszuchtrath die Information der Prozedur nicht vollständig erachten würde, kann er dieselbe dem Berichterstatter zurückweisen.

55. Sobald durch den Kriegszuchtrath ein Verbrechen zur Bestrafung vor den Kriegsrath gewiesen ist, so muß derselbe 24 Stunden nachher, versammelt werden, und darf nicht eher auseinander gehen, bis das Endurtheil gesprochen ist; ausgenommen im Fall der Rückweisung der Prozedur von dem Revisionsrath, wie sie im Art. 40 bestimmt ist. (Die Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Dem E. Publikum wird andurch kund gethan, daß der Markt zu Erlendach, welcher auf den zweyten Dienstag Jenners 1801 gehalten werden sollte, aus Versehen in dem Berner Calendar nicht aufgezeichnet steht. — Nun aber ist solcher Markt mit Genehmigung des Vollziehungsraths, für das Jahr 1801 und in Zukunft auf den zweyten Freytag eben des Monats Jenner, festgesetzt worden; wornach sich männiglich zu richten belieben wird. Act. in Erlendach d. 12. Dec. 1800.
N e b e r, Gerichtschr. des Bezirks Erlendach.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 25 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 3 Nivose IX.

Anzeige.

Von dem 3ten Quartal des Neuen Schweizerischen Republikaners sind ungefähr 200 Exemplare abgesetzt. Der Ertrag derselben reicht nicht hin, die Druckkosten zu bezahlen, und es kommt bey diesem Quartal für die Unternehmer ein Verlust von einigen hundert Franken heraus.

Wenn defnachen diese durchaus einzige Sammlung von Altensücken und Beyträgen zur helvetischen Tagesgeschichte nicht mit diesem Quartal aufhören, sondern wie es der, an die Unternehmer von den zahlreichern Lesern als Käusern dieses Blattes lebhaft geäußerte Wunsch verlangt, fortgesetzt werden soll, so sind 100 neue Abnehmer nothwendig.

Wenn sich diese bis zum 15. Januar 1801 finden, so wird alsdann die Fortsetzung nicht ausbleiben.

Sie sind ersucht sich direkte bey dem Verleger des Blattes, J. A. Ochs in Bern zu melden. Sollte die Fortsetzung nicht zu Stande kommen, so wird den Pränumeranten ihr Geld zurückgestellt werden.

Bern, 23. Dec. 1800.

J. A. Ochs.

Gesetzgebender Rath.

Gesetz über die Kriegsgerichte, vom 24. November 1800.

(Beschluß.)

IX.

Form der Beurtheilung.

56. Der Kriegsbrath versammelt sich auf dem öffentlichen Platz, in der Mitte der in ein Viereck gestellten Mannschaft.

57. Der Präsident sitzt vor einem Tische; zu seiner Rechten der Commissär der vollziehenden Gewalt, zur Linken der Berichterstatter. Der Schreiber und der Vertheidiger des Beklagten nehmen ihre Stellen am Ende des Tisches ein. Rings um den Tisch sitzen in einem Halbkreis die Richter.

58. Wenn der Rath versammelt ist, so läßt der Präsident ein Exemplar des Gesetzes vor sich auf den Tisch legen. Im Verbalprozeß muß diese unumgängliche Förmlichkeit bemerkt werden.

59. Sobald dies geschehen ist, so ertheilt der Präsident den Befehl zur Herbeiführung des Beklagten, welcher, von seinem Vertheidiger begleitet, frey und ungebunden vor seinen Richtern erscheint.

60. Der Präsident trägt sodann dem Berichterstatter auf, den Verbalprozeß der Information, und alle für und wieder den Beklagten zeugenden Schriften vorzulesen.

61. Der Präsident wird den Beklagten über alle in der Präliminär-Information enthaltene Thatsachen befragen. Die Mitglieder des Rathes können dem Beklagten Fragen vorlegen.

62. Die Antworten des Beklagten werden niedergeschrieben.

63. Nach beendigtem Verhör verliest der Commissär der vollziehenden Gewalt (der hier als öffentlicher Ankläger austritt) das Gesetz, und zieht seine Schlüsse daraus.

64. Wenn der Kläger vor dem Rath erscheint, so soll er vorgelassen und angehört werden. Er kann seine Bemerkungen machen, auf welche der Beklagte antwortet.

65. Nachdem der öffentliche Ankläger gesprochen hat, wird dem Beklagten selbst, wenn er es wünscht, oder seinem Vertheidiger, gestattet, seine Rechtfertigung vor-

zutragen, worauf sich dann der Vertheidiger wegbeiebt, und der Beklagte durch seine Wache in das Gefängniß zurückgeführt wird.

66. Sodann wird sich der Kriegsath an einen abgesonderten Ort begeben, um zu berathschlagen und das Urtheil auszufällen.

67. Der Präsident wird die Frage setzen, wie folgt: „Ist N. N. welcher angeklagt wird, ein solches Verbrechen begangen zu haben, schuldig?“ Er wird hierauf die Stimmen sammeln, und bey den Richtern vom niedrigsten Grade anfangen. Er selbst giebt seine Stimme zuletzt.

68. Der Commissär der vollziehenden Gewalt, der Berichterstatter und der Schreiber, haben in keinem der beyden Ráthe das Stimmenrecht.

69. Wenn vier Mitglieder des Rathes den Beklagten als nichtschuldig erklären, so soll er unverzüglich in Freyheit gesetzt werden.

70. Wann der Rath mit einer Mehrheit von sechs Stimmen den Beklagten als schuldig erklärt, so begehrt der Commissär der vollziehenden Gewalt die Anwendung der durch das Gesetz auf dieses Vergehen festgesetzten Strafen; der Präsident liest den Text des Gesetzes vor, und befragt die Richter über die Anwendung der Strafe, welche durch die absolute Mehrheit entschieden wird.

71. Um die Stimmen endlich aufzunehmen, setzt der Präsident die für die gelindeste Strafe gefallene Meynung ins Mehr; sie wird durch Ja oder Nein angenommen oder verworffen; wenn sie verworffen wird, so setzt der Präsident die Meynung ins Mehr, welche der ersten am nächsten kommt, und so gradweise fort, bis zu der härtesten Strafe, bis eine davon die absolute Mehrheit erhält.

72. Das auf diese Art ausgefallte Urtheil wird durch den Schreiber niedergeschrieben, und sowohl im Protokoll als in der Ausfertigung durch den Präsidenten und den Schreiber unterzeichnet. Das Urtheil muß die Beweggründe des Ausspruchs enthalten. Wenn der Urtheilspruch niedergeschrieben ist, so begiebt sich der Kriegsath aufs neue in das Truppenviereck, wo der Schreiber das Urtheil öffentlich und mit lauter Stimme verliest.

73. Sogleich wird nun das Urtheil und die Prozedur dem Berichterstatter übergeben, der es unverzüglich dem Revisionsrath überbringt, welcher schon versammelt seyn soll. Eine Wache von 15 Grenadieren begleitet hierbey den Berichterstatter.

Form der Beurtheilung vor dem Revisionsrath und Vollziehung des Urtheils.

74. Die Sitzungen des Revisionsraths können in einem bedekten Gebäude gehalten werden, müssen aber öffentlich seyn; doch darf die Zahl der Zuhörer jene der Richter nicht mehr als dreymal übersteigen. Die Zuhörer sollen mit unbedektem Haupte und in größter Stille zuhören; würde jemand die dem Rathe schuldige Ehrfurcht vergessen, so kann ihn der Präsident zur Ordnung weisen, und der Rath hat sogar das Recht, einen solchen, je nach den Umständen, mit Gefangenschaft, die bis 14 Tage dauern kann, zu belegen.

75. Nachdem der Berichterstatter des Kriegsathes die Prozedur und das ausgefallte Urtheil verlesen hat, macht der Vertheidiger des Beklagten seine Einwendungen gegen das Urtheil. Der Commissär der vollziehenden Gewalt zieht auf der andern Seite seine Schlüsse, auf welche zu antworten der Vertheidiger des Beklagten nochmals das Recht hat. Der Beklagte selbst wird nicht vor den Revisionsrath geführt, noch vor demselben verhört.

76. Wenn die Richter zum Abstimmen gehen, so werden sie die Zuhörer abtreten machen.

77. Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Stimmen ausgesprochen, und muß so wie jenes des Kriegsathes mit den Beweggründen versehen seyn.

78. Das Urtheil muß von dem Präsidenten und dem Schreiber im Protokoll sowohl, als am Fuß der Ausfertigung unterzeichnet werden.

79. Das Urtheil wird hierauf bey offenen Thüren und mit lauter Stimme dem Revisionsrathe vorgelesen, und dann sogleich dem Hauptmann Berichterstatter desselben, übergeben, der es, von 15 Grenadieren begleitet, unverzüglich dem Kriegsath überbringt, welcher bis dahin versammelt geblieben ist.

80. Das Urtheil des Revisionsraths wird vor dem Kriegsath in dem Truppenviereck verlesen.

81. Ist der Beklagte frengesprochen, so wird er unverzüglich in Freyheit gesetzt.

82. Ist er verurtheilt, so soll das Urtheil sogleich während der Sitzung vollzogen werden.

83. Nach vollzogenem Urtheil erklärt der Commissär der vollziehenden Gewalt, daß dem Gesetze Genüge geleistet sey, und ermahnt die Anwesenden, sich an diesem Beispiel zu belehren.

84. Der Präsident erklärt den Kriegsrath für aufgelöst, das Viereck wird geöffnet, und die Truppen marschieren in Ordnung ab.

85. Ist der Verbrecher zum Tode verurtheilt worden, so sollen die Truppen vor dem Leichnam vorbeiziehen; ist er aber zu einer andern Strafe verurtheilt worden, so soll er mit seiner Wache auf den Platz gestellt werden, wo die Truppen vorbeiziehen.

86. Jedesmal, wenn der Angeklagte in das Viereck oder aus demselben heraustritt, soll die Mannschaft das Gewehr schultern, und die Tambours Marsch schlagen.

87. Die Majors sitzen weder im Kriegsrath, noch im Revisionsrath, den Fall ausgenommen, wo der Major als Commandant des Bataillons das Präsidium führte. Es liegt ihnen die Aufsicht über die Truppen während Haltung des Kriegsraths, und die Sorge ob, daß die den Gerichten schuldige Achtung beobachtet werde.

88. Die Richter werden sich mit möglichstem Anstand betragen, und ohne Erlaubniß des Präsidenten ihre Stelle nicht verlassen.

89. Der vollziehenden Gewalt ist aufgetragen, den Kriegs- und Revisionsräthen Vorschriften zu Urtheilen, nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes, zukommen zu lassen.

90. Die Protokolle der Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsräthe werden von dem Commandanten des Bataillons aufbewahrt.

91. Nach jedem erfolgten Urtheile ist der Bataillonscommandant gehalten, innert dreymal vier und zwanzig Stunden dem Kriegsminister eine Abschrift der Prozedur und der beyden Urtheile zu übersenden.

Anwendung des Gesetzes über die Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsräthe, auf die helvetischen Auxiliar-Truppen.

Die Grundlagen und Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes werden von denen, im Sold der fränkischen Republik stehenden Hülfstruppen mit folgenden Abänderungen beobachtet werden:

1. Jede Auxiliar-Halbbrigade wird ihren Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsrath haben, mit der nemlichen Competenz, wie selbe in den helvetischen Bataillons durch gegenwärtiges Gesetz bestimmt ist, nur mit der Ausnahme, daß die drei Bataillonschef einer Halbbrigade abwechselnd bey dem Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsrathes Sitz und Stimme haben.

2. Wann ein Bataillon von einer Halbbrigade mehr als eine Tagreise vom Staab entfernt ist, so soll es seinen Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsrath, wie in einem helvetischen Bataillon organisieren, und diese Tribunale bleiben so lange in Thätigkeit bis das Bataillon sich mit dem Staab wiederum vereinigt.

3. Alle übrige Artikel werden pünktlich nach dem Gesetze beobachtet.

Gesetzgebender Rath, 1. Dec.

Präsident: Fuesli.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Bürger Gesetzgeber! Sie überwiesen der staatswirthschaftlichen Commission eine Bittschrift der Mehrheit der Bürger der Gemeinde Metmenstätten im Canton Zürich, worin mit sehr triftigen Gründen ein Gesetz wider die Vertheilung jeder Art Gemeindwäldungen, aus treuer Sorge für die Zeitgenossen und künftige Geschlechter gefordert wird. Nebst dieser Bittschrift sind Ihrer Commission noch viele Bittschriften, die an die ehevorige Gesetzgebung gerichtet waren, die ebenfalls Verfügungen wider unbefugte Vertheilung von Gemeindwäldungen und Gemeindgütern überhaupt enthalten, zur Prüfung übergeben worden: Und endlich ist erst neulich die staatswirthschaftliche Commission direkte durch den B. Regierungsrath Ulrich und den Cantonsgerichtschreiber Fäss, aus dem Canton Zürich, dringendst eingeladen worden, über diesen wichtigen Gegenstand zu arbeiten, um schleunigst bevorstehende Theilungen und unmittelbar daraus folgende Verheerungen der Gemeindwäldungen, zu verhindern. Dieses bewog Ihre Commission, ungeachtet ihrer übrigen dringenden Arbeiten, doch auch diesen für künftige Zeiten besonders wichtigen Gegenstand zu untersuchen und Ihnen ihr Gutachten darüber vorzulegen.

Der 19. §. des Gesetzes über die Bürgerrechte, vom 13. Hornung 99, verbietet zwar sehr bestimmt die Theilung aller Gemeindgüter in Helvetien, und giebt keine Art von Ausnahme zu, so daß eigentlich die pünktliche Vollziehung dieses §. den Staat hinlänglich vor unbefugter Theilung der Gemeindgüter hätte sichern sollen. Allein der §. 10 des gleichen Gesetzes, der nun zwar durch ein späteres Gesetz vom 9. Weinmonat dieses Jahrs zurückgenommen ist, gab zu

einem höchst nachtheiligen Mißverständnis Anlaß. Dieser §. 10 sagt nemlich, daß diejenigen Gemeindgüter, welche in bestimmte Gerechtigkeiten eingetheilt sind, nicht unter diejenigen gezählt werden können, in die ein gezwungener Einkauf statt haben soll: hieraus abstrahirte nun der Unverstand und Eigennuz den Schluß, daß diese Art Gemeindgüter nicht unter denjenigen begriffen sey, deren Theilung durch den 19. §. des gleichen Gesetzes untersagt ist. Allein es ist einleuchtend, daß der auf den gezwungenen Einkauf Bezug habende 10. §. keine Modification des ganz unbedingten 19. §. enthalten kann. Auch war sowohl die ehedorige Gesetzgebung als auch die jetzige bey den meisten Anlässen, wo dieser Gegenstand zur Sprache kam, der Meynung, daß keine willkürliche Vertheilung von Gemeindgütern ohne gesetzliche Ratification statt haben könne; und ein Gesetzesvorschlag über Zulassung der Theilung aller Gemeindgüter, die in bestimmte Gerechtigkeiten eingetheilt sind, welcher dem Grossen Rath einst vorgelegt wurde, ward billigermaßen abgewiesen.

Allein ungeachtet die Gesetzgebung den Grundsatz der Nichttheilung aller Arten Gemeindgüter immer anerkannte, und dadurch, daß sie in einzelnen ihr vorgelegten besondern Fällen, eine bedingte Theilung gesetzlich bestätigte, laut und oft zu erkennen gab; so ward dadurch das Theilungsverbot keineswegs gehörig gehandhabt; denn manche Gemeinde, die in dem berührten 10. §. eine Ausnahme von diesem Verbot zu sehen wähnte oder zu sehen behauptete, theilte, ohne darüber bey der Gesetzgebung anzufragen, und so ward schon manches gemeinsame Gut auseinander gerissen, seinen ursprünglichen Zwecken entzogen und unbedingt vertheilt, während die Gesetzgebung, wenn ihr die Theilung zur Ratification wäre vorgelegt worden, dieselbe wohl zugegeben, aber derselben auch die gehörigen rechtlichen Bedingungen beygefügt hätte. Um nun vielen bevorstehenden ähnlichen unregelmäßigen Theilungen zuvorzukommen, ist es nothwendig, daß der Gesetzgeber sich bestimmt über den obschwebenden Freythum äußere, und sowohl die Bürger des Staats in den Fall setze, die Gesetze nicht aus Mißverstand zu übertreten, als auch die Beamten dazu verpflichte, die Gesetze gehörig zu schützen, und daß er diese im Fall von pünktlicher Vollziehung derselben, gegen das Geschrey über willkürliche Gewalt gehörig sichere.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Helvetischer Staatsalmanach für das Jahr 1801. Herausgegeben von Wilhelm Hofmeister. 8. Bern b. Ochs. 1801. S. 182. Mit einem Titeltupfer von Duncker.

Dieser sehr genau und sorgfältig zusammengetragene, und eine Menge der allgemein brauchbarsten Notizen darbietende Staatskalender, enthält nach der deutschen und französischen Zeitrechnung 1) den Etat des gesetzgebenden Rathes nebst seinem Bureau. (Bey diesem und allen folgenden Etats findet man das Jahr der Geburt und dasjenige der Erwählung jedes Beamten angegeben.) 2) Der Vollziehungsrath sammt seinem Bureau. 3) Nationalschazcommisariaten und Minister sammt ihren Bureaux. 4) Oberster Gerichtshof nebst seinem Bureau. 5) Die ersten constituirten Gewalten eines jeden Cantons, nemlich die Reg. Statthalter, Unterstatthalter, Verwaltungskammern und Cantonsgerichte, nebst den Distriktsstatthaltern, Präsidenten und Gerichtsschreiber jedes Distrikts, denen eine kurze Eintheilung der Cantone in Distrikte, nebst der Bevölkerung eines jeden Cantons beygefügt ist; auch ein Anhang verschiedener Finanz-, Militär- und anderer Stellen. 6) Fremde Gesandte bey der helvetischen Republik und helvetischer Minister in Paris. 7) Etat der Offiziers bey der Wache der obersten Gewalten und der Instruktionsschule. 8) Etat der Offiziers bey den 3 Bataillons helvetischer Infanterie, der Cavallerie und dem Artilleriecorps. 9) Etat der Offiziers bey den 3 Halbbrigaden helvetischer Truppen in Diensten der Republik Frankreich. 10) Kurze Darstellung der ersten Häupter und Regenten in Europa und ihrer presumtiven Nachfolger, nebst einem Anhang der freyen Republiken; des Pabsts, der Cardinälen, der vornehmsten Erzbischöffen und Bischöffen; auch der in Helvetien befindlichen Bischöffen, Aebten und Pröbsten der Collegiatkister. 11) Chronologische Darstellung der Begebenheiten in Helvetien seit dem 1. Jan. 1798 bis 1. April 1799. 12) Kurze Lebensbeschreibungen berühmter Männer Helvetiens, so seit der Revolution gestorben. a. General Zurlauben von Zug. b. Fr. Vinc. Schmid von Altorf. c. Felix Baser, Vfr. zu Bischofszell. d. General Hotze. e. Schultzeiß Steiger von Bern. f. General Tscharner. g. Rathsherr Schinz v. Zürich. h. Wilh. Haas v. Basel, Mitgl. des Gr. Rathes. 13) Verzeichniß der Geistlichkeit des vormaligen deutschen Cantons Bern.